

BDVI Thüringen – Rodaer Straße 24 – 07629 Hermsdorf

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V.  
Landesgruppe Thüringen

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Herrn Leitenden Ministerialrat Dr. Karl-Eckhard Hahn  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3516  
zu Drs. 7/9640

Geschäftsstelle  
Rodaer Straße 24  
07629 Hermsdorf  
Fon (03 66 01) 8 51 04  
Fax (03 66 01) 8 51 05  
Mail [geschaeftsstelle@bdvi-thueringen.de](mailto:geschaeftsstelle@bdvi-thueringen.de)  
Web [www.bdvi-thueringen.de](http://www.bdvi-thueringen.de)

nur per E-Mail an [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Vorsitzender

2. Mai 2024

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieur-**  
**kammergesetzes (ThürAIKG)**

**(Gesetzentwurf der Landesregierung, – Drucksache 7/9640 –)**

*hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtags*

Rodaer Straße 24  
07629 Hermsdorf

Fon  
Fax  
Mail  
Web

Sehr geehrter Herr Dr. Hahn,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes des Dritten Gesetzes zur  
Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG)  
und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

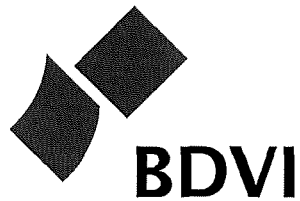
Grundsätzlich stimmen wir dem Entwurf in seiner abgestimmten Form zu.  
Zudem schließen wir uns der Stellungnahme der Ingenieurkammer Thüringen (IKTH)  
zum Gesetzentwurf an. Wir unterstützen ausdrücklich die positiv bewerteten  
geplanten Änderungen.

Vor allem begrüßen wir die Berücksichtigung des Hinweises, dass eine Beibringung  
von deutschen Übersetzungen der zu erbringenden Nachweise erforderlich ist. In  
§ 10 Abs. 3 ThürAIKG ist diese Voraussetzung nunmehr durch einen Verweis auf §  
12 Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland  
erworbener Berufsqualifikationen (ThürBQFG) enthalten. Wir unterstützen den  
Wunsch der Ingenieurkammer, dass eine direkte Nennung des Erfordernisses, dass  
deutsche Übersetzungen spätestens auf Anforderung durch die Kammer  
beizubringen sind.

Dazu gehört auch der neue § 22 Abs. 4 ThürAIKG, durch welchen die  
Ingenieurkammer die Satzungsermächtigung für Listen und Verzeichnisse, die  
Spezialisierungen ihrer Mitglieder ausweisen, erhält. Dies kommt den komplexer  
werdenden Anforderungen, nicht zuletzt im Baubereich, und den Bedürfnissen der  
Verbraucher und Bauherren entgegen, weil die Suche nach entsprechend  
qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren dadurch vereinfacht wird.

Durch die Neufassung des § 24 Abs. 2 ThürAIKG wird die Handlungsfähigkeit der  
Ingenieurkammer auch in extremen Zeiten wie der vergangenen Corona-Pandemie





sichergestellt. Die Möglichkeit der elektronischen Wahl der Vertreterversammlung durch die Kammermitglieder wird eröffnet, was durch die zunehmend erfolgte Digitalisierung in allen Lebens- und Arbeitsbereichen nur folgerichtig ist. Auch die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation des Vorstandes in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 25 Abs. 4 ThürAIKG unterstützt die jederzeit reibungslose Kommunikation in der Kammer.

Für eine weitere Diskussion und Fragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus Hermsdorf

Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Thüringen

